

Besonders problematische Wirkstoffe – Widerruf der Zulassung im Verfahren der Reevaluation

Anhang 3 zum Pestizid-Reduktionsplan Schweiz

Die Liste der in der Schweiz genehmigten Pestizide und Pestizid-Wirkstoffe enthält ungefähr 50 Wirkstoffe, die gemäss PAN-Liste als besonders gefährlich gelten. Der Pestizid-Reduktionsplan Schweiz fordert in Massnahme Ic den Widerruf der Zulassung solcher Wirkstoffe im Verfahren der Reevaluation.

Zulassungsverfahren

Das Schweizer Zulassungsverfahren für Pestizide ist zweistufig. In der ersten Stufe müssen die PSM-Wirkstoffe vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) genehmigt werden (Art. 4 ff. PSMV). Sämtliche der rund 340 genehmigten Wirkstoffe sind in Anh. 1 PSMV gelistet.

In der zweiten Stufe müssen die PSM-Produkte, welche nebst – vorgängig genehmigten – Wirkstoffen noch Zusätze wie Safener, Synergisten oder Verdünnungsmittel enthalten, vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für das Inverkehrbringen bewilligt werden (Art. 14 ff. PSMV). Viele Bewilligungen für PSM werden auf der Basis von früher bewilligten Wirkstoffen erteilt (vor Einführung der PSMV vom 12.5.2010). Sowohl die Genehmigung von Wirkstoffen wie auch die Bewilligung von PSM kann widerrufen oder eingeschränkt werden. Dabei hat sich die Behörde nach Art. 148a LwG sowie auch Art. 1 Abs. 4 PSMV insbesondere vom umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip leiten zu lassen. Inhaltlich ist für das Prüfverfahren auf beiden Stufen das BLW zuständig.

Soll ein Wirkstoff aufgrund seiner Öko-, Tier- oder Humantoxizität, bereits festgestellter Schäden oder besonderer Risiken reevaluiert werden, wird dieser nach Art. 9 Abs. 2 PSMV in Anh. 10 PSMV gelistet. Das WBF nimmt die Wirkstoffe, die reevaluiert werden, «im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Departementen und nach Anhörung der interessierten Kreise, in Anh. 10 auf. Es berücksichtigt dabei das Überprüfungsprogramm der EU» (Art. 9 Abs. 2 PSMV).

Widerruf oder Einschränkung von bestehenden Bewilligungen

Die Vollzugsbehörden können Bewilligungen für bestimmte PSM widerrufen oder einschränken, wenn sich diese als problematisch erweisen («Gezielte Überprüfung von Pflanzenschutzmittel-Bewilligungen», GÜ; Art. 29 PSMV).

Von grosser Bedeutung ist die neue, am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzte Regelung von Art. 34 PSMV betreffend «Substitutionskandidaten». Diese ermöglicht zum einen, die Verwendung von PSM mit problematischen Wirkstoffen (sog. Substitutionskandidaten, aufgelistet in Anh. 1 Teil E PSMV) einzuschränken oder die Bewilligung für solche PSM zu entziehen. Zum anderen ist die Einstufung von Wirkstoffen als Substitutionskandidaten bei der Überprüfung nach Art. 8 PSMV zu beachten mit der Folge, dass die Genehmigung möglichst zu widerrufen ist.

Gezielte Überprüfung (GÜ)

Der GÜ kommt ab dem 1. Januar 2016 eine erheblich grössere Bedeutung zu, weil auf diesen Zeitpunkt in der PSMV die Substitutionskandidaten und die vergleichende Bewertung definiert wurden. Seit 2012 wurden PSM mit 70 verschiedenen Wirkstoffen einer GÜ unterzogen. Die bisher vom BLW verfügbaren Bewilligungseinschränkungen sind bislang allerdings gering und werden den strengen Umweltzielen der PSMV und weiteren Vorgaben im Biozidrecht nicht gerecht.

Substitutionskandidaten (Anh. 1 Teil E PSMV)

Seit dem 1. Januar 2016 gelten 55 der in der Schweiz genehmigten 340 PSM-Wirkstoffe als Substitutionskandidaten, weil sie durch andere, weniger ökotoxische oder humantoxische Wirkstoffe ersetzt werden können. Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel, welche solche Substitutionskandidaten enthalten, dürfen nicht mehr bewilligt werden, bzw. es sind bestehende Bewilligungen zu widerrufen oder die Bewilligung ist auf bestimmte Nutzpflanzen zu beschränken (Art. 34 Abs. 1 PSMV). Die Liste der Substitutionskandidaten in der PSMV ist abgestimmt mit jener der EU. Die Bedingungen für eine Bewilligungsverweigerung bzw. einen Widerruf der Bewilligung sind geregelt in Art. 34 Abs. 1 Bst. a bis c PSMV. Massgebend ist insbesondere, ob für die ersuchten «Einsatzzwecke bereits ein bewilligtes Pflanzenschutzmittel oder eine nicht-chemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethode besteht, das oder die für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt deutlich sicherer ist».

PAN-Liste (PAN List of HHPs)

Die Nicht-Regierungs-Organisation PAN Pesticide Action Network International hat in Deutschland eine Regionalgruppe (PAN Germany), die als gemeinnützige Organisation über die negativen Folgen des Einsatzes von Pestiziden informiert. Ihr Ziel ist u.a. die konstruktive Begleitung der Politik im Umgang mit Pestiziden, aber auch praxisnahe Serviceangebote für Bauern und Konsumenten. PAN Deutschland hat ihren Sitz in Hamburg und veröffentlicht eine regelmässig nachgeführte, aufgrund wissenschaftlicher Kriterien erstellte Liste von besonders gefährlichen Wirkstoffen, die als Pestizide im Einsatz sind (PAN International List of Highly Hazardous Pesticides). Die aktuell gültige Liste vom Juni 2015 enthält 296 Wirkstoffe, eingeteilt in vier Gruppen. Von den rund 340 in der Schweiz zugelassenen Pestiziden (Anh. 1 Teil A PSMV) sind 76 in der PAN-Liste aufgeführt und demgemäss als besonders gefährlich einzustufen.

Gründe für den Widerruf

Zehn Kriterien werden für die Bewertung der zu widerrufenden Pestizide und Pestizid-Wirkstoffe hinzugezogen. Ein zutreffendes Kriterium allein genügt dabei für die Einleitung des Reevaluationsverfahrens.

Besonders problematische Wirkstoffe – Widerruf der Zulassung im Verfahren der Reevaluation

Anhang 3 zum Pestizid-Reduktionsplan Schweiz | Mai 2016

- | | |
|----|---|
| 1 | stark toxisch für Honigbienen |
| 2 | stark toxisch für Bestäubungsinsekten (Wildbienen, Wespen, Schmetterlinge etc.) |
| 3 | stark toxisch für Vögel |
| 4 | stark toxisch für Säugetiere |
| 5 | stark toxisch für Wasserorganismen |
| 6 | stark toxisch für Fische |
| 7 | sehr persistent im Wasser, Sediment von Gewässern oder Boden |
| 9 | krebserregend beim Menschen |
| 10 | akut toxisch für Menschen |

50 Wirkstoffe zusätzlich zu reevaluieren

Der Pestizid-Reduktionsplan Schweiz fordert in Massnahme I c den Widerruf der Zulassung besonders problematischer Wirkstoffe, wozu alle in der PAN-Liste aufgeführten zählen. Derzeit sind in Anh. 1 Teil A PSMV von den rund 340 Wirkstoffen rund 55 als sog. «Substitutionskandidaten» seit 1. Januar 2016 in Anh. 1 Teil E PSMV enthalten und damit in das Verfahren der Reevaluation aufgenommen. Dabei ist mit einem Widerruf oder einer Einschränkung der bestehenden Bewilligung dieser Substitutionskandidaten zu rechnen.

Gemäss PAN-Liste (PAN List of HHPs) gelten darüber hinaus noch ungefähr 50 weitere Wirkstoffe als besonders gefährlich, die in der Liste der genehmigten Wirkstoffe (Anh. 1 Teil A PSMV) enthalten sind. Deren Zulassung ist gemäss den Forderungen des Pestizid-Reduktionsplans im Verfahren der Reevaluation zu widerrufen (Aufnahme in Anh. 10 PSMV).

Sowohl die Liste der bewilligten Pflanzenschutzmittel (Anh. 1 Teil A PSMV) als auch die PAN-Liste werden regelmässig aktualisiert. Deshalb werden die betreffenden Wirkstoffe hier nicht einzeln aufgelistet. Vielmehr sollen zum Zeitpunkt der Inangriffnahme des Widerrufs der Zulassung die betreffenden Pestizide und Pestizid-Wirkstoffe gemäss den dazumal aktuellen Listen ermittelt werden.

Weiterführende Informationen

- Pflanzenschutzmittel-Verordnung (PSMV): Anh. 1 Teil A PSMV enthält die Liste der für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigten Wirkstoffe.
Anh. 1 Teil E PSMV enthält die Substitutionskandidaten.
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20100203/index.html>
- Programm zur Überprüfung der bewilligten Pflanzenschutzmittel (GÜ):
<http://www.blw.admin.ch/themen/00011/00075/01867/index.html?lang=de>
Das BLW aktualisiert monatlich die Listen der Ergebnisse der Gezielten Überprüfung (GÜ).
- Aktuellste «PAN International List of Highly Hazardous Pesticides»:
http://www.pan-germany.org/gbr/project_work/highly_hazardous_pesticides.html

Der Pestizid-Reduktionsplan Schweiz kann als ausführliche Fassung in Deutsch und Französisch sowie als Kurzfassung in Deutsch, Französisch und Italienisch bestellt oder heruntergeladen werden unter www.visionlandwirtschaft.ch.

©2016 | Vision Landwirtschaft

Besonders problematische Wirkstoffe – Widerruf der Zulassung im Verfahren der Reevaluation

Anhang 3 zum Pestizid-Reduktionsplan Schweiz | Mai 2016